

# ANSUCHEN UM BEWILLIGUNG

## Aufzugsanlagen und Hebeeinrichtungen gem. Stmk. HebeanlagenG

**HINWEIS:** Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem \* gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

Das Formular ist online unter <https://www.kainbach.gv.at/formulare> digital abrufbar.



### 1. Angaben zu den Bauwerbern/innen

Familienname/Firma \*

Titel

Vorname \*

Adresse \*

Haus-Nr. \*

Ort \*

PLZ \*

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail

### 2. Art des Bauvorhabens

### 3. Ort des Bauvorhabens

Straße \*

Nr. \*

KG \*

Gst. Nr.  
Gst. Nr.

  

EZ  
EZ

# ANSUCHEN UM BEWILLIGUNG

Aufzugsanlagen und Hebeeinrichtungen gem. Stmk. HebeanlagenG

## 4. Datum und Unterschrift der Bauwerber/innen

Ort  Datum  Unterschrift

Ort  Datum  Unterschrift

## 5. Firmenmäßige Zeichnung (wenn der/die Antragsteller/in eine juristische Person ist)

Firmenbuch-Nr.

Die Zeichnungsberechtigten (bitte in Blockschrift)

## 6. Bevollmächtigter/e Vertreter/in

Familienname/Firma  Akad. Grad

Vorname

Adresse  Haus-Nr.

Ort  PLZ

Vollmacht vom

Datum

Unterschrift

## 7. Telefonische Erreichbarkeit

Tel. Nr. des/der Bevollmächtigten

Tel. Nr. des/der Planverfassers/in

# ANSUCHEN UM BEWILLIGUNG

## Aufzugsanlagen und Hebeeinrichtungen gem. Stmk. HebeanlagenG

### 8. Zustimmungserklärung der Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigten (wenn die Bauwerber/innen nicht selbst Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigte sind)

Name/Firma

Adresse

Unterschrift /  
firmenmäßige  
Unterzeichnung

Name/Firma

Adresse

Unterschrift /  
firmenmäßige  
Unterzeichnung

### 9. Erforderliche Unterlagen gem. Stmk. Hebeanlagengesetz – ausgen. Treppenlifte

- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen)
- Auszug aus dem Firmenbuch (wenn der Bauträger eine juristische Person ist)
- Vorprüfungsgutachten einer Inspektionstelle
- Baubewilligungsbescheide oder Genehmigungen nach dem Stmk. Baugesetz bezüglich des Aufzuges und des Aufzugsschachtes

#### Projektunterlagen (in 2 facher Ausfertigung; von den Bauwerbern und Planern unterfertigt)

- Lageplan – über die Lage des Schachtes und der Hebeanlage, des Triebwerks- und Rollenraumes sowie deren ungehinderte Zugänge
- Pläne der Anlage M 1:50 und der unmittelbaren Umgebung
- ein Grundriss des Schachtes und seiner unmittelbaren Umgebung in jedem Geschoss
- die Geschoßbezeichnungen des Gebäudes im Niveau der Haltestellen
- die Längsschnitte des Aufzuges und des Aufzugsschachtes
- die Grundrisse und Schnitte des Triebwerks- und Rollenraumes
- die Anordnung der Schutzräume im Schacht sowie die Lage der Wartungsflächen
- die Anordnung des Triebwerkes und der wesentlichen Anlagenteile
- die Lage der Vorrichtungen zur Notbefreiung
- die Lüftungsöffnungen des Schachtes sowie des Triebwerks- und Rollenraumes und der Verlauf der Lüftungsführung inklusive der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen
- erforderlichenfalls Einrichtungen bezüglich der Barrierefreiheit des Aufzuges
- die durch den Aufzug auf Gebäudeteile wirkenden maximalen Kräfte und deren Ableitung in das Gebäude sowie die nach dem Stand der Technik ausreichende Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit der vom Aufzug beanspruchten Gebäudeteile (statischer Nachweis)

# ANSUCHEN UM BEWILLIGUNG

## Aufzugsanlagen und Hebeeinrichtungen gem. Stmk. HebeanlagenG

- Technische Beschreibung der Anlage
- Brandschutzkonzept
- Vorprüfungsgutachten einer Inspektionsstelle (§ 17), dass die gemäß Z. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen vorliegen, weiters dass das Vorhaben den grundlegenden Sicherheits-, Gesundheits- und Brandschutzanforderungen sowie den technischen Anforderungen nach § 3 entspricht und gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung nach § 13 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 vorliegt

**Wichtige Hinweise:** Sämtliche Pläne und Unterlagen sind von den

1. Bauwerbern,
2. den Grundeigentümern oder den Bauberechtigten und
3. den Verfassern der Unterlagen,  
zu unterfertigen.

Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Befugte in Betracht.

Auf jeder Unterlage muss der Kontrollvermerk der Inspektionsstelle angebracht sein.

Die Errichtung eines Treppenliftes ist nur mehr ein meldepflichtiges Vorhaben gemäß § 21 Stmk.Baugesetz. Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.